

**Zweckverband Wasser/Abwasser  
Bornaer Land**

**(ZBL)**

**LESEFASSUNG**

**VERBANDSSATZUNG  
ZUR VEREINIGUNG DES  
„ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG BORNAER LAND“  
UND DES  
ABWASSERZWECKVERBANDES „PLEIßETAL“**

**In der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert mit der  
10. Änderungssatzung vom 21. April 2020**

## Inhalt

§ 1	Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz	3
§ 2	Aufgaben und Betriebsform	4
§ 3	Anlagen und Vermögen	6
§ 4	Anteile der Mitglieder	7
§ 5	Organe	8
§ 6	Verbandsversammlung	8
§ 7	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	9
§ 8	Geschäftsgang der Verbandsversammlung	12
§ 9	Verwaltungsrat	12
§ 10	Zuständigkeit des Verwaltungsrates	13
§ 11	Verbandsvorsitzender, Stellvertreter	14
§ 12	Geschäftsführer	15
§ 13	Bedienstete	16
§ 14	Finanzbedarf	16
§ 15	Umlagen	17
§ 16	Besondere Investitionskostenumlage für Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bIKU)	18
§ 16a	Besondere Betriebskostenumlage für Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bBKU)	20
§ 16b	Besondere Umlage für die Abschreibung der Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bAKU)	21
§ 17	Prüfungswesen	22
§ 18	Ausscheiden von Mitgliedern	22
§ 19	Auflösung	23
§ 20	Öffentliche Bekanntmachung	24
§ 21	Ersatzbekanntmachung	25
§ 22	Notbekanntmachung	25
§ 23	Vollzug der Bekanntmachung	25
§ 24	Bekanntmachung über öffentliche Zustellung	26
§ 25	Übernahme von Rechten und Pflichten, Inkrafttreten	26
Anlage 1	Verbandsgebiet	28
Anlage 2	Räumliche Darstellung des Verbandsgebietes für die Gemeinde Großpösna, Ortsteil Störmthal	29

Aufgrund von §§ 1, 26 44 ff., 65 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert *durch Gesetz vom 01. Juni 2006* (SächsGVBl. S. 151), in Verbindung mit §§ 1, 3 und 19 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG), vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) geändert worden ist, in Verbindung mit § 57 und § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert *durch Gesetz vom 14. Juli 2005* (SächsGVBl. S. 167) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 125) geändert worden ist, haben die *Verbandsversammlungen* des „Zweckverbandes Wasserversorgung Bornaer Land“ am 6. Dezember 2005 und des Abwasserzweckverbandes „Pleißetal“ am 28. November 2005 zum Zwecke der Vereinigung folgende *Verbandssatzung vereinbart und beschlossen* und am 13.06.2007, 16.09.2008, 28.09.2010, 15.07.2014, 16.06.2015, am 15.09.2015, 19.04.2018, 23.10.2018, 17.12.2019 und am **21.04.2020** geändert:

## § 1

### **Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz**

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden Bad Lausick, Borna, Böhlen, Elstertrebnitz, Großpösna, Groitzsch, Kitzscher, Neukieritzsch, Pegau, Regis-Breitungen und Rötha. Die Verbandsmitglieder mit ihren Ortsteilen sind in der Anlage 1 aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder, soweit sie dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung und / oder Abwasserbeseitigung übertragen. Dieses ergibt sich aus Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind.

(3) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land" (Kurzbezeichnung: ZBL).

(4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Borna, Ortsteil Thräna.

(5) Weitere Gemeinden oder Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Betriebsform**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, anstelle seiner Mitglieder im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung im Sinne des § 50 Abs. 1 WHG i.V.m. § 43 Abs. 1 SächsWG durchzuführen. Er hat insbesondere alle Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

(2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, anstelle der Mitglieder Borna, Neukieritzsch und Regis-Breitungen in deren sich aus Anlage 1 ergebenden Gebieten die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne des § 56 WHG i.V.m. § 50 Abs. 1 SächsWG durchzuführen. Er hat insbesondere alle Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben. Ebenso hat er den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und den in abflusslosen Gruben anfallenden Inhalt zu entnehmen, zu transportieren, zu behandeln und zu beseitigen. Die bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Reststoffe und Abfälle sind einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

(3) Der Zweckverband ist, soweit ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen ist, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG anstelle der Kleininleiter abgabepflichtig. Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen soll er gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG, von dem jeweiligen Eigentümer oder an dessen Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung erheben.

(4) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern, die ihm für ihr Gebiet die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben, auch die Aufgabe der Beseitigung

des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers.

Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtrichtlinie des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) ab.

Für die in der Unterhaltungslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 16, 16 a und 16 b dieser Satzung erhoben. Satz 3 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Straßenbaulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligung nach Satz 2 zur Deckung der nach dem SächsKAG bemessenen Straßenentwässerungskostenanteile nicht ausreichen. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Zweckverbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(5) Sämtliche Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder in Bezug auf die übertragenen Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anschlussnehmern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über. Dies gilt insbesondere für das Recht, Abgaben zu erheben. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung von Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Satzungen.

(7) Für den Zweckverband finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfungen entsprechende Anwendung.

*(8) ersatzlos gestrichen*

(9) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann sein Vermögen ganz oder teilweise auf Unternehmen übertragen, sofern diese überwiegend Gemeinden oder Zweckverbänden gehören.

(10) Der Zweckverband kann Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für Dritte erledigen, einschließlich der Aufgabenerfüllung der Durchleitung von Wasser und Abwasser durch sein Verbandsgebiet.

### **§ 3**

#### **Anlagen und Vermögen**

(1) Der Zweckverband übernimmt hiermit den Betrieb der Wasserversorgung vom „Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“ und den Betrieb der Abwasserbeseitigung vom Abwasserzweckverband „Pleißetal“.

(2) Der Zweckverband übernimmt hiermit vom „Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“ und vom Abwasserzweckverband „Pleißetal“ die diesen gehörenden Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag.

(3) Der „Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“ und der Abwasserzweckverband „Pleißetal“ treten alle Restitutionsansprüche an den Zweckverband ab.

(4) Alle Rechte des „Zweckverbandes Wasserversorgung Bornaer Land“ und des Abwasserzweckverbandes „Pleißetal“, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Die Mitglieder, die dem Zweckverband die jeweilige Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der öffentlichen Wasserversorgung übertragen haben, sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband unentgeltlich für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 4**

### **Anteile der Mitglieder**

(1) Die Beteiligungsquote des einzelnen Mitglieds ist jeweils getrennt für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zu ermitteln. Dabei ergibt sich der Anteil des einzelnen Mitglieds aus dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zu der Gesamteinwohnerzahl aller Mitglieder des Verbandsgebietes, die dem Zweckverband die jeweilige Aufgabe der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung übertragen haben.

(2) Maßgeblich für die Einwohnerzahlen sind die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Sofern ein Mitglied nicht mit allen Ortsteilen im Verband Mitglied ist, sind die Einwohnerzahlen des jeweiligen Ortsteils nach den Angaben der zuständigen Meldebehörden ebenfalls zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Im Falle des Fehlens der Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres sind dann die Einwohnerzahlen vom Statistischen Landesamt und sofern ein Mitglied nicht mit allen Ortsteilen im Verband Mitglied ist, die Einwohnerzahlen des jeweiligen Ortsteils nach den Angaben der zuständigen Meldebehörden zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6**

### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter einer jeder Mitgliedsgemeinde nach Absatz 4 und weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 3.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet neben dem Vertreter nach Absatz 4 weitere Stadt-/Gemeinderäte in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter werden von dem jeweiligen Stadt-/Gemeinderat des Mitgliedes für die Dauer ihrer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter der Verbandsversammlung sein Mandat in dem entsendenden Stadt-/Gemeinderat des Verbandsmitgliedes, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Der entsendende Stadt-/Gemeinderat wählt dann einen Nachfolger für die Verbandsversammlung.

Die Anzahl der weiteren Vertreter bestimmt sich wie folgt:

bis 6.000 EW	= 1 weiterer Stadt-/Gemeinderat
ab 6.001 EW bis 12.000 EW	= 2 weiterer Stadt-/Gemeinderat
ab 12.001 EW	= 3 weitere Stadt-/Gemeinderäte

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern die Mitgliedsgemeinde nicht einen anderen leitenden Bediensteten der Mitgliedsgemeinde gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG zum Vertreter wählt.

(5) Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Bei mehr als 1.000 Einwohnern erhält das Mitglied je angefangene weitere 1.000 Einwohner eine weitere Stimme dazu. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Auf ein Mitglied darf jedoch höchstens 2/5 der Gesamtstimmenzahl entfallen. Seine Stimmenzahl wird entsprechend gekürzt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 4 abgegeben werden.

(6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

(2) Nicht auf andere Organe übertragen werden können Beschlüsse über

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung weiterer Satzungen und der Geschäftsordnung;
3. den Beitritt weiterer Mitglieder;
4. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
5. das Ausscheiden von Mitgliedern;
6. die Auflösung des Verbandes;

7. den Erlass der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
9. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 105 SächsGemO und eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 32 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung –SächsEigBVO) in der jeweils gültigen Fassung;
10. die Wahl des Geschäftsführers;
11. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
12. die Festsetzung von Umlagen und Vorauszahlungen auf diese;
13. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges über 750.000 EUR liegt.
14. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 75.000 EUR;
15. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche über 15.000 EUR pro Einzelfall;
16. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert über 50.000 EUR;
17. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie den Abschluss von wirtschaftlich mit diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften, außer Abschlüsse von Leasingverträgen;
18. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 100.000 EUR;
19. die Einstellung, die Beförderung oder die Höherstufung, die Versetzung und die Entlassung von leitenden Bediensteten, für die kein Anspruch aufgrund des Tarifvertrages besteht;

20. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO die Ernennung, Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung sowie die Versetzung und Entlassung von leitenden Bediensteten ab der Vergütungsgruppe 11 der Anlage 1 des Firmentarifvertrages, soweit dieser gültig ist, und von leitenden Bediensteten ab der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V), in der jeweils gültigen Fassung;
21. die Errichtung, Übernahme, Beteiligung oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen;
22. die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in anderen Zweckverbänden, in denen er Mitglied ist sowie in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist;
23. die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
24. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen;
25. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
26. die Zustimmung zu Leasingverträgen über 100.000 EUR pro Vertrag.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge über 750.000 EUR liegt. Unter der Maßgabe, dass die Beschlussfassung über den Hauptauftrag bei der Verbandsversammlung verbleibt, können Entscheidungen über Nebenaufträge und Planungsleistungen auf andere Organe (Verwaltungsrat und Verbandsvorsitzender) übertragen werden. Dabei richten sich die Wertgrenzen für den Verwaltungsrat nach § 10 Ziffer 1 und für den Verbandsvorsitzenden nach § 11 Abs. 3 Ziffer 1. Die hiernach getroffenen Entscheidungen und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt unter Beachtung des § 8 Abs. 2 mit Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt ist.

## **§ 8**

### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(2) In Angelegenheiten, die eine Aufgabe betreffen, die ein Mitglied dem Zweckverband nicht übertragen hat, sind dessen Vertreter nicht stimmberechtigt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt ist.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich und dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung.

(5) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit das SächsKomZG oder diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

## **§ 9**

### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und **vier** weiteren Vertretern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Vertreter von Verbandsmitgliedern sein, die sowohl die Aufgabe der Wasserversorgung als auch die der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband übertragen haben. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss ein Vertreter der Stadt Borna sein.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. § 8 Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge über 400.000 EUR bis einschließlich 750.000 EUR liegt. Unter der Maßgabe, dass die Beschlussfassung über den Hauptauftrag beim Verwaltungsrat verbleibt, können Entscheidungen über Nebenaufträge und Planungsleistungen auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden. Dabei richten sich die Wertgrenzen nach § 11 Absatz 3 Ziffer 1. Die hiernach getroffenen Entscheidungen und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.
2. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 75.000 EUR;
3. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche über 8.000 EUR bis einschließlich 15.000 EUR pro Einzelfall;
4. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert über 10.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR;
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000 EUR bis einschließlich 100.000 EUR;
6. sonstige Angelegenheiten, die ihm die Verbandsversammlung überträgt, sofern diese nicht unter § 7 Abs. 2 fallen.
7. die Zustimmung zu Leasingverträgen über 25.000 EUR bis einschließlich 100.000 EUR pro Vertrag.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Angelegenheiten vorberaten, über welche die Verbandsversammlung beschließt.

## **§ 11**

### **Verbandsvorsitzender, Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende hat einen 1. und einen 2. Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Abs. 4 entsandten Vertreter, seine beiden Stellvertreter werden in der Rangfolge ihrer Vertretungsbefugnis aus der Mitte des Verwaltungsrates für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Die Stellvertreter müssen dem Kreis der gemäß § 6 Abs. 4 entsandten Vertreter angehören. Im Übrigen gilt § 56 Abs. 2 SächsKomZG.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in ihrer Rangfolge stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge bis einschließlich 400.000 EUR beträgt und in Ziff. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.
2. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche bis einschließlich 8.000 EUR pro Einzelfall;
3. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis einschließlich 10.000 EUR;

4. die Ernennung, Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung sowie die Versetzung und Entlassung von Bediensteten bis zur Vergütungsgruppe 10 der Anlage 1 des Firmentarifvertrages, soweit dieser gültig ist, und von Bediensteten **bis zu den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V), in der jeweils gültigen Fassung;
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis einschließlich 25.000 EUR;
6. die Zustimmung zu Leasingverträgen bis einschließlich 25.000 EUR pro Vertrag

(4) *entfallen*

(5) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.

## **§ 12**

### Geschäftsführer

Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer *und einen stellvertretenden Geschäftsführer*, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer *und dem stellvertretenden Geschäftsführer* zur Erledigung übertragen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.

## **§ 13**

### **Bedienstete**

(1) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

(2) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht durch den Geschäftsführer an einzelne Bedienstete bedarf der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden.

## **§ 14**

### **Finanzbedarf**

(1) Von den Anschlussnehmern oder anderen Pflichtigen werden Abgaben erhoben.

(2) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen

1. für die nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen/Kosten des Erfolgsplanes im Wirtschaftsplan eine allgemeine Betriebskostenumlage (aBKU, § 15 Abs. 2 Satz 1),
2. für die nicht anderweitig gedeckten Auszahlungen/Kosten des Liquiditätsplanes im Wirtschaftsplan eine allgemeine Investitionskostenumlage (aIKU, § 15 Abs. 2 Satz 2),
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung eine besondere Investitionskostenumlage für die Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bIKU, § 16),
4. für die Unterhaltung einschließlich des Betriebs der Straßenentwässerungsanlagen eine besondere Betriebskostenumlage für die Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bBKU, § 16 a)

und

5. für Abschreibungen aller im Verbandsgebiet befindlichen Straßenentwässerungsanlagen eine besondere Straßenentwässerungsumlage für die Abschreibung der Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bAKU, §16 b).

## **§ 15**

### **Umlagen**

(1) Die Höhe der Umlagen nach § 14 Abs. 2 wird für das jeweilige Wirtschaftsjahr in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Die allgemeine Betriebskostenumlage ist für jedes Verbandsmitglied nach den Beteiligungsquoten gemäß § 4 zu bemessen.

Die allgemeine Investitionskostenumlage wird nach dem Belegenheitsprinzip (Örtlichkeit) auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.

Die Bemessungen der besonderen Umlagen der Straßenoberflächenentwässerung ergeben sich aus den §§ 16, 16 a und 16 b.

(3) Umlagen werden durch schriftlichen Umlagebescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(4) Umlagen können in halbjährlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(5) Rückständige Umlagen sind mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen.

(6) Auf die zu zahlenden Umlagen können per Bescheid Vorauszahlungen erhoben werden, soweit dies zur Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes notwendig ist.

(7) Liegt zum Zeitpunkt des Anforderns der Umlage kein rechtswirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der Zweckverband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von drei Vierteln des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern. Diese werden mit den tatsächlich zu zahlenden Umlagebeträgen verrechnet.

## **§ 16**

### **Besondere Investitionskostenumlage für Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bIKU)**

(1) Die besondere Investitionskostenumlage für die Straßenentwässerung wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerungsanlagen erhoben. Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Straßenentwässerungsinvestitionsanteile leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Investitionskostenumlage. Diese werden für jedes Verbandsmitglied nach Abs. 2 gesondert ermittelt.

(2) Die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile werden pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert- Sätze auf den Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 30 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die Niederschlagswasser abführen, welches in einem Klärwerk eigeleitet wird, sowie auch Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die Niederschlagswasser abführen, welches dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbauwerke) im Mischsystem (gemäß Drei-Kanal-Methode),

- 5 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,

- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem,

- 100 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen.

(3) Die von Straßenbaulastträgern, die nicht Mitglied im Zweckverband sind, nach § 23 Abs. 5 SächsStrG an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile und somit auf die besondere Investitionskostenumlage angerechnet.

(4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsinvestitionsanteile und somit bei der besonderen Investitionskostenumlage außer Betracht.

(5) Die besondere Investitionskostenumlage wird für jedes Mitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil der unterschiedlichen Verbandsanlagen, welche nach Abs. 2 der Straßenentwässerung dienen, nach dem Belegenheitsprinzip jedem Verbandsmitglied zugeordnet.

Dient eine Verbandsanlage nur einem Mitglied, wird dieser Straßenentwässerungsinvestitionsanteil nur diesem Verbandsmitglied direkt zugeordnet.

Dient eine Verbandsanlage einem Mitglied nicht, wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil für diese Anlage diesem Mitglied nicht zugeordnet.

Die Summe aller für jedes Mitglied ermittelten Straßenentwässerungsinvestitionsanteile ist die besondere Investitionskostenumlage.

(6) Öffentliche Straßen sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 2 Abs. 1 SächsStrG, in den jeweils geltenden Fassungen - unabhängig der Straßenbaulast -, die im Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 2) des jeweiligen Mitglieders liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes eingeleitet wird.

## **§ 16 a**

### **Besondere Betriebskostenumlage für Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bBKU)**

(1) Die besondere Betriebskostenumlage für die Straßenentwässerung wird für die Unterhaltung einschließlich des Betriebs der Straßenentwässerungsanlagen erhoben. Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Betriebskostenumlage.

(2) Die gesamten Betriebskosten des Verbandes werden auf der Grundlage einer Kostenrechnung für die einzelnen Anlagengruppen (§ 16 Abs. 2) ermittelt und beinhalten die Aufwendungen/Kosten abzüglich der Einnahmen/Erträge, die für die zentrale Abwasserentsorgung anfallen. Der Betriebs- und Unterhaltungskostenanteil für die Straßenentwässerung ergibt sich durch Anwendung der in § 16 Abs. 2 festgesetzten Vom-Hundert-Sätze auf die Betriebskosten der jeweiligen Anlagengruppe.

(3) Sofern sich Straßenbaulastträger gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung auch an den Betriebskosten- und Unterhaltungskosten der Straßenentwässerungsanlagen beteiligen, werden diese Kostenbeteiligungen auf die Betriebskostenanteile und somit auf die besondere Betriebskostenumlage angerechnet.

(4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, werden bei der Ermittlung der Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile für die Straßenentwässerung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten inklusive deren kalkulatorischen Abschreibung bei der besonderen Betriebskostenumlage mit eingerechnet.

(5) Die genaue Höhe der besonderen Betriebskostenumlage wird für jedes Verbandsmitglied anteilig nach § 4 berechnet.

(6) § 16 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 16 b**

#### **Besondere Umlage für die Abschreibungen der Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bAKU)**

(1) Zur Deckung der Abschreibungen aller im Verbandsgebiet befindlichen Straßenentwässerungsanlagen, die auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Zweckverbandsanlagen angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallen, leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Umlage für die Abschreibungen der Straßenentwässerungsanlagen.

(2) Die Kosten für die Abschreibungen der Anlagen, die der Straßenentwässerung dienen, werden jährlich insgesamt für das Verbandsgebiet ermittelt. Abzüglich der Auflösung der tatsächlich erhaltenen Investitionskostenbeteiligungen ergeben diese die besondere Umlage für Abschreibungen der Straßenentwässerung.

(3) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der besonderen Umlage für die Abschreibungen der Straßenoberflächenentwässerung außer Betracht.

(4) Die genaue Höhe der besonderen Umlage wird für jedes Verbandsmitglied anteilig nach § 4 berechnet.

(5) § 16 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.“

## **§ 17**

### **Prüfungswesen**

Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 105 SächsGemO bedient sich der Zweckverband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 32 SächsEigBVO erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die jeweilige Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass das Verbandsmitglied sein Ausscheiden schriftlich beantragt oder diesem zugestimmt hat. Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dem Ausscheiden entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird, unvertretbare haushaltsrechtliche Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder nicht über die Auseinandersetzung geeinigt haben.

(2) Das Ausscheiden ist nur mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss des Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen anteiligen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Dies schließt den Kapitaldienst aus durchgeführten Investitionen in seinem Gebiet sowie anteilig nach Einwohnerwerten für überörtliche Investitionen, welche für eine sichere Versorgung des Mitglieds mit Trinkwasser nach Menge und Qualität bzw. welche für eine sichere Abwasserentsorgung durch den Zweckverband oder von einem Dritten in Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 2 errichtet worden sind, ein.

(3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines bestimmten Anteils am Vermögen. Der Zweckverband hat an das ausscheidende Mitglied die anteiligen, noch nicht ertragswirksam aufgelösten staatlichen Zuwendungen und das durch Beiträge aufgebrachte anteilige Betriebskapital zu übertragen. Das ausscheidende Mitglied hat jedoch das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen und ausschließlich der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Verkehrswert oder mindestens zum Restbuchwert zu übernehmen. Soweit der Zweckverband oder die Rechtsvorgänger des Zweckverbandes seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hat/haben, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zurück zu übertragen.

## **§ 19**

### **Auflösung**

(1) Der Zweckverband kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1, 3, und 4 SächsKomZG.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder, getrennt je nach Aufgabe, aufgeteilt. Die Aufteilung ist nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen durch die

Anschlussnehmer in den Gebieten der Mitglieder so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Mitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Verkehrswert oder mindestens zum Restbuchwert zu übernehmen. Unentgeltlich übernommene Anlagen, Rechte oder Gegenstände sind unentgeltlich zurück zu übertragen. Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Mitgliedsgemeinden, getrennt je nach Aufgabe, unter Anrechnung der übernommenen Vermögensgegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach § 4. Die Mitgliedsgemeinden können mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine von Satz 4 abweichende Vereinbarung zur Verteilung des Verbandsvermögens treffen.“

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung einen Gesamtrechtsnachfolger bestimmt, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird.

(4) Bedienstete werden im Falle des § 57 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in der Weise von den Mitgliedern, getrennt je nach Aufgabe, übernommen, dass jeweils fortlaufend ein Bediensteter beginnend bei der höchsten Vergütungsgruppe in der Reihenfolge der Einwohnerzahl zugeteilt wird.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, haften die Mitgliedsgemeinden für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner.

## **§ 20**

### **Öffentliche Bekanntmachungen und Ortsübliche Bekanntgaben**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der *Kommunalbekanntmachungsverordnung* (KomBekVO) und *ortsübliche Bekanntgaben* erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, *durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.zbl-borna.de](http://www.zbl-borna.de).*

## **§ 21**

### **Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteile der Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Blumrodapark 6, 04552 Borna, während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Satzung mit Worten umschrieben werden.

## **§ 22**

### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 20 und 21 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Geschäftsstelle Blumrodapark 6, 04552 Borna. Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 23**

### **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf *des Tages, an dem die in § 20 genannte elektronische Ausgabe im Internet verfügbar ist, vollzogen*. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf ihrer Niederlegungsfrist nach § 21 vollzogen. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 22 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## § 24

### **Bekanntmachung über öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), i.V.m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes (VwZG), **in ihren jeweils gültigen Fassungen, erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung durch Elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichen Onlineportal unter [www.zbl-borna.de](http://www.zbl-borna.de). Das Dokument kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Blumrodapark 6, 04552 Borna eingesehen werden.** Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

## § 25

### **Übernahme von Rechten und Pflichten, Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt entsteht der Zweckverband. Gleichzeitig treten die Verbandssatzungen des „Zweckverbandes Wasserversorgung Bornaer Land“ und des Abwasserzweckverbandes „Pleißetal“ außer Kraft.

(2) Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände „Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“ und Abwasserzweckverband „Pleißetal“. Er übernimmt die Rechte und Pflichten dieser Zweckverbände. Der Zweckverband übernimmt bestehende Verbindlichkeiten bei den Mitgliedern, die diese zur Herstellung der Wasserversorgungsanlagen bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen eingehen mussten.

(3) Die Satzungen des Zweckverbandes „Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“ und des Abwasserzweckverbandes „Pleißetal“ gelten bis zum Inkraftsetzen eigenen Satzungsrechts durch den Zweckverband weiter.

Borna, den 6. Dezember 2005

Borna, den 28. November 2005

---

Verbandsvorsitzender  
„Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“

---

Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband „Pleißetal“

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2)

### Verbandsgebiet

#### **Aufgabe der Wasserversorgung**

**Bad Lausick** für OT Steinbach, OT Beucha, OT Kleinbeucha und OT Stockheim

**Böhlen** ohne Stadtteil Großdeuben

**Borna** mit allen Ortsteilen

**Elstertrebnitz** mit allen Ortsteilen

**Groitzsch** mit allen Ortsteilen

**Großpösna** für OT Dreiskau-Muckern *und OT Störmthal mit der gesamten Gemarkung Gruna, dem südlichen, auf der Magdeborner Halbinsel bis zur Wasserlinie bei 117 m NHN liegenden Teilstück des Flurstücks 1/10 der Gemarkung Magdeborn und der gesamten Gemarkung Göltzschen ohne die Flurstücke 1/6, 1/7, 1/8, 1/13, 113, 113/1, 113/2, 113 a, 113 c – i, 113 k – n, 122/1, 122/2, 123 – 125, 126/1 und 126/2 sowie dem äußersten östlichen Abschnitt des Flurstücks 1/15 bis zur Höhe der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 126/2 und 125*

**Kitzscher** mit allen Ortsteilen

**Neukieritzsch** mit allen Ortsteilen

**Pegau** ohne Ortsteil Kitzen

**Regis-Breitungen** mit allen Ortsteilen

**Rötha** mit allen Ortsteilen

#### **Aufgabe der Abwasserbeseitigung**

**Borna** mit OT Thräna, jedoch ohne OT Eula, Haubitz, Gestewitz, Kesselshain (nördl. d. B 176), Neukirchen, Wyhra und Zedtlitz

**Neukieritzsch** nur mit Ortsteil Deutzen

**Regis-Breitungen** mit allen Ortsteilen

## **Anlage 2**

(zu § 1 Abs. 2)

*Räumliche Darstellung des Verbandsgebietes für die Gemeinde Großpösna, Ortsteil Störmthal -*

*Hinweis nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 KomBekVO:*

*Von einem Abdruck der Anlage 2 wurde abgesehen. Die Anlage 2 wird dadurch bekannt gemacht, dass eine kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle Blumrodapark 6, 04552 Borna, innerhalb von drei Wochen möglich ist (Ersatzbekanntmachung).*